

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0401/2010
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	02.09.2010	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt A 7

Schallimmissionstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 3311 - Lochermühle-

Inhalt der Mitteilung

Für das Gewerbegebiet Lochermühle wird mit dem Ziel, die bestehende gewerbliche Nutzung zu sichern und im östlichen Teil des Geltungsbereiches Einzelhandel auszuschließen, ein Bebauungsplan aufgestellt.

In diesem Zusammenhang untersuchte und beurteilte das Gutachterbüro IST (Abschlussbericht vom 10.08.2010)

- die Emissionskontingentierung der gewerblichen Teilflächen
- die aktuelle Geräuschsituation in der Nachbarschaft des Plangebietes
- Berechnung der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräusche
- Festlegung der Lärmpegelbereiche

Ergebnis:

Es besteht für die Geräuschsituation aus dem öffentlichen Straßenverkehr (Hauptstraße und Kürtener Straße) eine erhebliche Vorbelastung.

Die aktuelle gewerbliche Nutzung innerhalb des Plangebietes führt an den untersuchten Immissionsorten zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte. Auch künftig kann, unter Einhaltung der berechneten Emissionskontingente, ein ausreichender Immissionsschutz gewährleistet werden.

Im Weiteren schlägt er folgende textliche Festsetzungen vor:

- In den GE –Gebieten des Plangebietes sind Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche die angegebenen Emissionskontingente nach DIN 45691 weder tags noch nachts überschreiten
- Das Plangebiet ist als vorbelastet durch den Verkehrslärm zu kennzeichnen
- Die Festlegung von Lärmpegelbereichen III und IV

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung ist insgesamt plausibel, da die verwendeten Grundlagen für die Berechnung und Analyse der Lärmsituation im Plangebiet den rechtsgültigen Vorschriften entsprechen und die daraus resultierenden Schallimmissionen sowie deren Beurteilung nachvollziehbar erklärt und dargestellt sind.

Im Baugenehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, 26.08.1998) unter Berücksichtigung aller der Betriebsstätte zuzuordnenden Lärmemissionen (wie haustechnischen Anlagen, Parkverkehr etc.) eingehalten werden.

Anlage:

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 3311 –Lochermühle–